Stadt Staufen im Breisgau
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald -

2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Staufen im Breisgau vom 24. Oktober 2018

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 27. November 2024 folgende Änderung der Abwassersatzung vom 24. Oktober 2018 beschlossen.

V. Abwassergebühren

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr nach § 40 beträgt **1,75 €** je m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 40 a beträgt **0,38 €** je m² versiegelte Fläche.

(3) Die Gebühren für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und das Verbringen zur Abwasserbeseitigungsanlage werden weiterhin auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

(4) Die Grundgebühr für einen Abwasserzähler (Hauptzähler ohne Wassertarif) wird analog der Grundgebühr für einen Wasserzähler festgesetzt (siehe Preisblatt der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV).

(5) Zur Ermittlung der Grundgebühr für einen Zwischenzähler (Gartenzähler, Stallzähler etc.) nach § 41 Abs. 2 wird ebenfalls auf das aktuelle Preisblatt der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH verwiesen.

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(7) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung ist nur in Verbindung mit der Satzung vom 24.10.2018 einschließlich der Satzungsänderung vom 24.11.2021 rechtswirksam.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(3) Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Staufen im Breisgau, den 27. November 2024

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Staufen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amt- und Informationsblatt der Stadt Staufen „Das Rathaus“ vom 12. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 angezeigt.

Staufen im Breisgau, den 13. Dezember 2024

Michael Benitz
Bürgermeister